

Baurecht nach der Elstern Art

Dem Singvogelliebhaber Peter Boie sei vergönnt, daß auf EG-Basis Elstern per Jagdrecht in ihre Schranken gewiesen werden (Leserbrief "Gegen Elstern genügt nicht Händeklatschen", F.A.Z. vom 9. Juli). Er übt sich aber zudem in Ausfällen unter anderem gegen "offizielle Naturschützer". Als deren einer merke ich an:

Er baut darauf auf, daß Elstern vor Nestbaubeginn auf dem hierfür auserkorenen Baumwipfel die erforderlichen Nistmaterialien deponieren. Um die Elstern loszuwerden, müsse man die Nistmaterialien entfernen. Das sei legal, unzulässig "nur die Zerstörung von Nestern, das heißt fertigen Behausungen". Seine Erwartung, daß "die klugen und weisen Naturschützer . . . natürlich Gift und Galle spucken" werden "ob solcher perfiden, um nicht zu sagen diabolischen Hinweise", trifft zu, aber weniger wegen der Elsternester. Denn Leser Boies Elsternest-Verhinderungsmethode wäre vielmehr auch auf den Bau von Singvogelnestern anwendbar.

Leser Boie geht selbst davon aus, daß die Elster "erforderliches Nistmaterial" sammelt, also materiell zweckgebundenes, nicht irgendwelches Material. Der Baustellenablauf "Nest" ist für die Elster, weil dem Tier angeboren, indisponibel, steht die oft zum Verdruß der Singvögel ökologisch folgenreiche Entscheidung für den Bau (m)platz erst einmal fest. Menschen können sich hingegen bei der Einrichtung einer Baustelle nicht auf angeborene Instinkte verlassen. Maßnahmen sind individuell auf technische und finanzielle Bedingungen sowie auf ökologische Folgen (nicht nur für Singvögel) hin abzustimmen. Maßstab sind, mangels humangenetischer Fixierung des Verfahrens, spezielle rechtliche Regulative.

Wenn ein Mensch anfängt, wo auch immer Latten, Steine und Gerüste zu stapeln, betreibt er zumindest einen baurechtlich genehmigungspflichtigen Lagerplatz. Hebt er gar eine große Grube aus, ist das eine genehmigungspflichtige Abgrabung. Eine genetisch begründet zwingende Schlußfolgerung "Hausbau" wäre jedoch unzulässig.

Die Baumaterialsammlung der Elster ist dagegen als zwingend integrierend und von vornherein projektbezogener Teil des Gesamtbauvorhabens "Elsternest" nicht in rechtlich einzeln zu würdigende Episoden zu splitten. Das gilt gleichermaßen für Singvogelnester mit ihren artspezifischen Baustellenabläufen. Nestschutz bestünde bei konsequenter Anwendung der Auffassung Boies erst nach Abschluß der Bauarbeiten. Daher dürfte ein Singvogel ebenso beim Nestbau (zumal erste Bauphasen oft kaum ein Nest erkennen lassen) von einem singvogelgestörten Menschen belästigt werden wie die Elster von einem "Singvogelliebhaber". Welch eine perverse Situation, wäre es die Praxis.

Im übrigen ist die Gesetzesmaterie umfassend. Mutwilliges Beunruhigen wildlebender Tiere (Paragraph 20 d Bundesnaturschutzgesetz Absatz 1 Ziffer 1) und Beeinträchtigung ihrer Lebensstätten ohne vernünftigen Grund (Ziffer 3) ist allgemein verboten. Das Entfernen speziell von Nestern ist im Zusammenhang mit besonders geschützten Vogelarten als weitere (nicht den bundesrechtlichen Rahmen einschränkende) landesrechtliche Vorschrift in Nordrhein-Westfalen verboten. Die Methode Boies ist fragwürdig, denn sie beunruhigt die Elstern über Gebühr, und das zudem an ihren ausgewählten Lebensstätten, nämlich am Orte der jeweils entstehenden Behausung.

Am umfassenden Sinn der Fachgesetze ist auch jeder "vernünftige Grund" zur Elsterjagd zu relativieren. Eine Basis für vernünftige Gründe hat die EU jagdrechtlich installiert (F.A.Z. vom 1. Juli). Vorgriffe auf die neue Rechtslage aber sind schädlich für die Natur einschließlich der Menschen. Die EU eröffnet kein Individualrecht weder auf elsterfreie noch auf singvogelerfüllte Grundstücke, was ein Extrem ins andere verkehrt hätte.

Tilman Kluge, Leiter des Umweltamtes Hochtaunuskreis, Bad Soden